

Gewaltanwendung und Bedrohen mit Gewalt.

Gewaltanwendung ist insbesondere ein Angriff auf Leben und Gesundheit, Freiheitsberaubung, Brandstiftung und Sachbeschädigung.

Bedrohen mit Gewalt ist die mündliche, schriftliche oder in anderer Weise erfolgte Ankündigung eines derartigen Angriffs.

3. Bei einer **Tötung (Abs. 2)** ist die Anwendung des § 112 vorgeschrieben. In diesem Fall und bei entsprechenden anderer!

Tatbeständen von Gewalt- bzw. Bedrohungsdelikten ist § 109 tateinheitlich mit dem jeweils verletzten Gesetz anzuwenden.

4. **Absatz 3** begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch.

5. Der **Vorsatz** muß die staatsfeindliche Zielsetzung umfassen, mit dem Handeln die Beziehungen der DDR zu anderen Staaten oder Völkern zu stören.

§110

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
 1. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

1. Der Tatbestand beschreibt Kriterien, die besonders schwere Fälle eines Staatsverbrechens charakterisieren. In Betracht kommen jedoch nur diejenigen Tatbestände des 2. Kapitels, in denen ein besonders schwerer Fall ausdrücklich vorgesehen ist und in denen auch die dafür geltende Strafobergrenze festgesetzt ist (§ 96 Abs. 2, § 97 Abs. 3, § 98, § 101 Abs. 3, § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3, § 104 Abs. 3, § 105 Abs. 3).

2. Die **Ziff. 1 bis 4** beschreiben nur beispielhaft die hauptsächlichsten Kriterien besonders schwerer Fälle. Die Schwere weiterer Fälle muß jedoch den mit den Ziff. 1 bis 4 gesetzten Maßstäben entsprechen.

Beim Vorliegen eines besonders schweren Falles ist es nicht zwingend, eine aus dem erhöhten Strafraumen zu entnehmende Strafe auszusprechen. Es kann auch auf eine Strafe aus dem im jeweiligen Grund-

tatbestand vorgesehenen Strafraumen erkannt werden.

3. **Ziffer 1:** Der Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft müssen durch die Tat in hohem Maße gefährdet sein. Sie muß also über das Maß der Gefährdung, die jedem der in Betracht kommenden Staatsverbrechen immanent ist, wesentlich hinausgehen und eine schwere Bedrohung dieser Verhältnisse darstellen.

Ziffer 2: Der Verteidigungszustand wird gemäß Art. 52 Verfassung von der Volkskammer bzw. im Dringlichkeitsfall vom Staatsrat beschlossen und erklärt.

Ziffer 3: Der Tod eines Menschen muß durch das Staatsverbrechen schuldhaft verursacht worden sein. Vorsatz in bezug auf die Herbeiführung des Todes ist nicht erforderlich.